

FEUER - Indirekte Blitzschäden, Überspannungsschäden Grunddeckung (inkl. Außenanlagen) - Fe3001.21

1. Allgemein

In Abänderung des Art. 2 Pkt. 5 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB sind Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags mitversichert.

Diese Gefahr gilt ausschließlich bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert, und zwar ausschließlich für Schäden an:

- a. der gesamten Elektroinstallation samt Zubehör (inkl. Stromzähler u. FI-Schalter).
- b. den elektrischen Teilen von im oder außerhalb der versicherten Gebäude am Versicherungsgrundstück befindlichen haustechnischen Heizungs-, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, Lüftungs- und Klimaanlagen, Hausbrunnen- und Zisternenanlagen, Beleuchtungskörper, Unterwasser-, Schwimmbad- und Fäkalienpumpen, Tür-, Torsprechund Tür- bzw. Torbetätigungsanlagen, Solar- und Photovoltaikanlagen, stationäre Ladestationen für Elektrofahrzeuge sowie Personen- und Lastenaufzügen.
- c. den mit dem Gebäude verbundenen elektrischen Teilen von Markisen, Jalousien, Fensterrollläden, Außenantennen, Telefon-, Brandmelde- und Alarmanlagen.
- d. Außenanlagen, das sind außerhalb der versicherten Gebäude jedoch innerhalb des Versicherungsgrundstückes befindliche, unbewegliche bzw. verbaute elektrische Anlagen z.B.
 - haustechnische Anlagen gemäß Punkt b. jedoch außerhalb des Gebäudes
 - Gartentorsprech- und Betätigung

2. Grabungsarbeiten

Grabungsarbeiten in Folge von Schäden am Erdkabel durch indirekten Blitz: Bis zur dafür in der Polizze vereinbarten gemeinsamen Versicherungssumme auf erstes Risiko gelten Schäden am im Versicherungsgrundstück befindlichen Erdkabel aufgrund von indirektem Blitzschlag mitversichert:

- Kosten für die Grabungsarbeiten zur Freilegung des im Versicherungsgrundstück befindlichen Erdkabels.
- Kosten für die Wiederauffüllung der ausgehobenen Baugrube nach erfolgter Kabelreparatur.
- Kosten für die notwendige Wiederherstellung der baulichen Infrastruktur, sofern deren Beschädigung oder Abtragung im Zuge der Grabungsarbeiten unbedingt notwendig war.

3. Was ist nicht versichert?

- Schäden an allen sonstigen angeschlossenen Einrichtungen, Verbrauchsgeräten sowie Telefonapparaten.
- Schäden durch innere oder äußere Abnützung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung.
- Folgeschäden aller Art.
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen. Versichert gelten diese Schäden jedoch dann, wenn sie während oder infolge eines Gewitters eingetreten sind.